

## **Rückerstattung der Umsatzsteuer durch die Stadtwerke Schmalleberg**

### **Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten.**

- 1. Ich habe in der Zeit von August 2000 bis November 2008 einen Wasseranschluss von den Stadtwerken bekommen, was muss ich tun, um das Geld zu bekommen?**

Die Stadtwerke Schmalleberg werden alle Rechnungsempfänger des o. a. Zeitraumes ermitteln und prüfen, danach erfolgt im Laufe dieses Jahres die Erstellung der Gutschrift. Vorteilhaft wäre eine Kurzmitteilung über die derzeitige Anschrift und Bankverbindung sowie Zustellung der Rechnungskopie für den verlegten Wasserhausanschluss.

- 2. Wer ist berechtigt, die Rückzahlung zu erhalten?**

Private Kunden, die direkt von den Stadtwerken einen Wasserhausanschluss<sup>1</sup> im Zeitraum August 2000 bis November 2008 mit dem Regelsatz der Umsatzsteuer (16 Prozent bzw. 19 Prozent) in Rechnung gestellt bekommen und bezahlt haben.

- 3. Wann erhalte ich das Geld?**

Die Stadtwerke Schmalleberg müssen zunächst alle Fälle identifizieren und mit dem Finanzamt einen Rückzahlungsweg abstimmen. Ein mit den Finanzministerien der Länder abgestimmtes Schreiben des Bundesfinanzministeriums liegt noch nicht vor. Da jeder einzelne Fall manuell geprüft werden muss, wird es etwas länger dauern, alle Zahlungsvorgänge abzuwickeln. Die Stadtwerke werden Ihnen, falls Ihnen der Regelsteuersatz (bitte schauen Sie auf Ihre Rechnung) in Rechnung gestellt wurde, eine Gutschrift mit einem entsprechenden Schreiben zusenden (siehe auch Antwort 1).

- 4. Wie erhalte ich das Geld?**

Die Stadtwerke werden Ihnen den Gutschriftbetrag auf Ihr Konto überweisen.

- 5. Wie bekomme ich das Geld, wenn ich keine Bankverbindung angegeben habe?**

Die Überweisung auf ein Konto ist der beste und einfachste Zahlweg. Eine Barauszahlung oder Verrechnung mit anderen städtischen Abgaben ist nicht möglich (siehe auch Antwort 1).

- 6. Ich bin kein Kunde der Stadtwerke Schmalleberg mehr, bekomme ich trotzdem das Geld?**

Siehe unter Frage 2 (berechtigter Personenkreis) – waren Sie seinerzeit der Vertragspartner für die Herstellung des Wasseranschlusses und haben die Rechnung bezahlt, so wird Ihnen die anteilige Umsatzsteuer erstattet (z. B. bei Verkauf des Objektes). Hierfür ist die Mitteilung Ihrer neuen Anschrift verbunden mit einer Kopie der Rechnung sowie Angabe der Bankverbindung erforderlich.

---

<sup>1</sup> Gilt auch für verwandte Leistungen (z.B. Anschlussbeiträge und Reparatur- und Wartungsleistungen)

**7. Ich habe mein Haus verkauft, bin ich dennoch berechtigt?**

siehe Antwort 8.

**8. Ich bin zwischenzeitlich umgezogen; bin ich trotzdem berechtigt?**

Ja, auch in diesem Fall bitten wir um Mitteilung der neuen Anschrift, einer Rechnungskopie sowie der Bankverbindung.

**9. Ich habe über einen Bauträger gebaut und den Anschluss abgerechnet, welche Möglichkeit habe ich, trotzdem an das Geld zu gelangen?**

Der Bauträger hat die Rechnung bezahlt. Kunden von Bauträgern haben i. d. R. einen Werk- oder Kaufvertrag geschlossen, welcher die Erstellung eines Wohnhauses mit allen Versorgungsanschlüssen beinhaltet. Eine Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer für den Wasseranschluss an den Erwerber ist nicht möglich.

**10. Ich habe 1999 angefangen zu bauen, die Fertigstellung war Anfang 2000. Steht mir das Geld auch zu?**

Die Änderung der Höhe der Umsatzsteuer erfolgte im August 2000. Rechnungen bis zu diesem Datum sind seinerzeit mit 7 % Umsatzsteuer ausgestellt worden, eine Berichtigung ist nicht erforderlich, ggf. schauen Sie bitte auf Ihre Rechnung.

**11. Ist das Rechnungsdatum entscheidend?**

Alle Rechnungen des berechtigten Personenkreises welche ab August 2000 und bis zum 01. April 2008 erstellt wurden und den Regelsteuersatz beinhalten (16 % bzw. 19 %) können auf den ermäßigten Steuersatz (7 %) berichtigt werden.